

**Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich der Hanna-Kunath-Straße im Gebiet des
Bebauungsplans 2514**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträgerin:
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Vorhaben:
Verfüllung von vorhandenen Grabenstrukturen die Verlängerung des Helgolandgraben um ca. 98 m
- Kurzbeschreibung:
Für die Erschließung eines Gewerbegebiets ist die Verfüllung und Umgestaltung von Gewässern erforderlich. Gleichzeitig soll der Helgolandgraben um ca. 98 m verlängert werden. Zudem sind Deichrampen als Geh- und Radweg über den Ochtumdeich geplant, welche wiederum eine Verrohrung des Helgolandgrabens erfordern.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag der Vorhabenträgerin vom 15.04.2025 mit
 - Erläuterungsbericht
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
 - Unterlage für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Bewertungsbogen)

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist auf Antrag der Vorhabenträgerin bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Bebauungsplans (B-Plan) 2514. Dieser Bereich liegt im Stadtteil Neustadt, Ortsteil Neuenland, zwischen der Kleingartensiedlung Helgoland-Westerland, Ochtumdeich und Flughafen Bremen in Verlängerung der Hanna-Kunath-Str.

In der Begründung des B-Plans wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen im Sinne des BauGB durchgeführt. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des BauGB durch die Gewässerausbaumaßnahme zu betrachten.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des B-Plans eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt wurde. Der B-Plan wurde am 05.05.2025 beschlossen und am 30.05.2025 im Amtsblatt bekanntgemacht.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat am 15.04.2025 Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG erfolgte die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des gültigen B-Plans 2514. Nach § 18 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 BauGB finden die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

Aufgrund der Größe der Gewässerausbaumaßnahme sind nach Einschätzung der Zulassungsbehörde keine wesentlichen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Boden und Flächen verbunden.

Durch die Maßnahme sind weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Winkelmann